



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Heinzig, Bernhard: Die Erklärung der allgemeinen Menschen- und
Bürgerrechte in Frankreich

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mehrheit bilden. Die deutsche Einwanderung hat aber auch das Interesse, daß das Land in irgend einer Weise staatliche Gleichberechtigung im Bunde erwerbe. Und so wird es sich wohl fügen, daß das Reichsland, während seine Führer von Frankreich die Entscheidung über die Zukunft erwarten oder unentschlossen sich lediglich um die materiellen Interessen kümmern, wenn einmal die Hoffnung auf Frankreich geschwunden sein wird, zu der Erkenntnis kommen wird, daß es die Leitung seines Geschickes längst verloren hat.



Die Erklärung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich

Von Bernhard Heinzig



Das Jahr 1889, wo Frankreich die Jahrhundertfeier der großen Revolution in glänzender Weise beging, hat in der zivilisirten Welt eine Hochflut von Arbeiten hervorgerufen, die die Ursachen und den Verlauf des weltbewegenden Ereignisses, wie die Bedeutung der vor und während desselben auftretenden maßgebenden Personen dem Leser vor die Seele zu führen bestimmt waren. Aber nicht allenthalben ist klar zu lesen gewesen, wie neben den Ausbrüchen der Gewalt, die gleich einem Gewittersturme Frankreich verwüsteten, ein Kampf der Ideen herging, der, nachdem er dort zum Austrage gebracht worden war, ganz Europa ergriff. Die Idee der absoluten Volkssouveränität im Staate gestaltete das bis dahin herrschende teilweise in Absolutismus ausgeartete Lehnswesen Frankreichs zum konstitutionellen Staatsystem um, und darin liegt bekanntlich die eigentliche Thatsache der Revolution, die sich später, ohne den von Menschenblut und Feuerzglut geröteten Hintergrund zu haben, auch in den übrigen Ländern des west- und mitteleuropäischen Festlandes vollzog. Wie der tiers-état im eignen Lande gegen die bevorzugten Stände vorging, so drangen die Sanskulottenheere mit der Parole „Friede den Hütten, Krieg den Palästen“ in die Nachbarländer ein, die Feudalsysteme zu Boden werfend, ähnlich wie einst die Phalanx Alexanders der griechischen Kultur eine Gasse durch ganz Vorder- und Zentralasien schuf. Bei Ideenkämpfen, die mit der Energie der Begeisterung und schwer zu versöhnender Bitterkeit geführt werden, ist erst nach Herbeiführung fester rechtlicher Verhältnisse an das Ende zu

denken. Erst nachdem die Gleichberechtigung der durch neue Verfassungen umgestalteten Staaten neben den fortbestehenden unumschränkten Monarchien Europas errungen war, fand im Wiener Kongreß der äußere Abschluß des Weltkampfes statt, in dem von der Sierra Estrella bis zur Moskwa, von Malta bis zum Torneo die Leichenhügel von Hunderttausenden aufgetürmt worden waren. Vos lois deviendront celles de l'Europe, si elles sont dignes de vous, hatte Mirabeau schon bei der Beratung über die Menschenrechte in der Nationalversammlung am 17. August 1789 prophetisch ausgerufen.

Es ist auffallend, wie peinlich die konstituierende Versammlung bemüht ist, die allgemeinen Ideen und Grundsätze, die dem zu begründenden neuen Staatssystem als Grundlage dienen sollen, in präzise, vollstümliche Form zu bringen. Das Volk, meint Durand-Maillane, werde sich den Gesetzen besser fügen, wenn es deren Ursprung und die Grundsätze, aus denen sie hervorgegangen seien, kenne, und so berät man denn, nachdem man die erste Scheu vor der Gefahr so neuer Anschauungen für den bestehenden Staat überwunden hat, monatelang über die Rechte, wie sie aus der Natur jedes vernünftig-sittlichen Wesens unmittelbar hervorgehen, ergeht sich mit jugendlicher Begeisterung und feuriger Beredsamkeit in metaphysischen Erörterungen über naturrechtliche Fragen, um eine systematische Darstellung aller aus der Idee der Rechts Herrschaft hervorgehenden ursprünglichen Rechte zu geben und auf diese die neuen sozialen Rechtsverhältnisse zu gründen. Die Erklärung der Menschenrechte soll der neuen Verfassung als Einleitung (préambule) dienen, den Gesetzgebern bei Bearbeitung des Verfassungswerkes, wie später den Exekutivbeamten bei Ausführung seiner Bestimmungen ein Wegweiser sein. Die erste Vorlage, die der Nationalversammlung am 11. Juli 1789 durch Lafayette nach mit lebhaftem Beifall aufgenommenen einleitenden Worten von dem „Freiheitskatechismus Frankreichs“ gemacht wurde, und die der später von der Nationalversammlung wirklich beschlossenen Erklärung in gewisser Weise als Grundlage dient, wird von dem kühl denkenden Grafen von Lally-Tolendal mit großer Zurückhaltung besprochen. Es mögen hier einige charakteristische Stellen aus seiner Rede folgen: „Alle diese Grundsätze sind heilig, die Ideen groß und erhaben; der Urheber des Antrages spricht von der Freiheit, wie er sie zu verteidigen gewußt hat. Der Antrag soll Gegenstand unsrer Beratung (travail) sein. Doch je mehr uns dessen Inhalt (fond) hinreißend erscheint, desto mehr müssen wir wegen der Form, die wir ihm geben, auf der Hut sein. Erlauben Sie denn, daß ich bei den Befürchtungen, deren ich mich nicht erwehren kann, beharre und meine Angst in den Schoß (sein) Ihrer Vaterlandsliebe niederlege. Lassen Sie uns den gewaltigen Unterschied nicht vergessen zwischen einem jungen Volke, das sich im Weltall ankündigt, indem es sein Joch abschüttelt und seine Fesseln bricht, und einem alten, mächtigen Volke, das seit vierzehn Jahrhunderten Fürsten gehorcht, die es nach altem Brauch erwählt hat und der

Sitte gemäß verehrt . . . Was würde es sein, wenn einige verdorbene Geister, die unsre Grundsätze nicht verstünden, sich Ausschreitungen hingäben, die wir selbst beklagen müßten? Ich lasse dem Antrage Lafayette's alle Ehre zu Teil werden, die er verdient; aber ich bitte, darüber nur in Verbindung mit der Konstitution zu beraten." Die Versammlung hält es denn auch nicht für nötig, noch weiter über den Gegenstand zu verhandeln.

Wie berechtigt die Befürchtungen Lally-Tolendals waren, zeigen gleich die nächsten Tage. Ein Bericht über die Sitzung, sowie die Erklärung der Rechte werden in der Nacht vom 11. zum 12. Juli gedruckt und am nächsten Tage, einem Sonntage, in Massen in Paris verbreitet, wo sie in Verbindung mit zwei Ereignissen, der plötzlichen Entlassung Neckers und der Heranziehung der Truppen an die Mauern von Paris, die größte Aufregung und die ärgsten Ausschreitungen, wie später, nämlich am 14. Juli, den Bastillensturm hervorrufen. Lafayette wird der gefeierte Held des Tages. In der Nationalversammlung wählt man ihn am 13. Juli zum Vizepräsidenten, am 15. Juli rufen ihn die Pariser an die Spitze der auf Antrag Guillotins wiederhergestellten Bürgergarde, die später den Namen Nationalgarde von Paris erhielt. Ein Hinweis des Wahlvorstehers Moreau de Saint-Méry auf eine im Versammlungsfaal des Pariser Stadthauses aufgestellte Büste Lafayette's, die der Stadt Paris im Jahre 1784 vom Staate Virginien zum Geschenk gemacht worden war, hatte genügt, seine Wahl zum Kommandanten unter den Jubelrufen der Wähler herbeizuführen, wie denn auch die Nachricht davon in der Nationalversammlung mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen wurde. Die Erklärung der Menschenrechte Lafayette's kennzeichnet sich gleich im ersten Artikel — „Die Natur hat die Menschen frei und gleich gemacht; die für die gesellschaftliche Ordnung notwendigen Unterschiede sind nur auf den allgemeinen Nutzen gegründet“ — als eine Nachahmung der nordamerikanischen Erklärungen, wie sie den Verfassungen fast sämtlicher Staaten als Einleitung vorangesezt worden waren. Da Lafayette der erste war, der eine Erklärung der Menschenrechte in der Nationalversammlung beantragte und auch sonst dafür Propaganda machte, so hat man ihn den Propheten der Erklärung der Menschenrechte genannt.

Die Ära der amerikanischen Revolution, nicht die der französischen, ist entgegen der ländlichen Ansicht als der Anfang der neuen gesellschaftlichen Ordnung in der übrigen Welt anzusehen; sie ist zugleich die Anfangsära der Erklärungen der Menschenrechte und der systematischen Konstitutionen. Virginien war der erste Staat, der eine Erklärung der Rechte beschlossen hatte. Diese wurde am 1. Juni 1776 veröffentlicht und an die Spitze der Verfassung des Staates gestellt. An ihrer Abfassung hatte Jefferson den Hauptanteil, wie er ihn auch neben Franklin, Adams u. s. w. bei Abfassung der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 hatte. Lafayette, der während seiner Teilnahme an den amerikanischen Befreiungskriegen zum Re-

publikaner geworden war und Frankreich, wie aus seinen Memoiren hervorgeht, auch gern republikanisch organisiert gesehen hätte, hatte seine eben erwähnte Erklärung der Rechte an Jefferson gesandt und damit dessen Beifall in einer Weise gefunden, daß von ihm die Absendung derselben an Washington angeordnet worden war. Bekanntlich hatten sich zahlreiche französische Genie- und Artillerieoffiziere, wie la Colombe, Gimat, Fleury, Marquis de la Roquerie, Touzard, Lenfant, auch Lafayette, in hervorragender Stellung mit Genehmigung ihrer Regierung an den amerikanischen Kämpfen beteiligt; später trat der französische Staat aus alter Eifersucht gegen England, dem er im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts seinen nordamerikanischen Kolonialbesitz hatte abtreten müssen, im Kampfe zur See auf die Seite der Nordamerikaner, wie er ihnen auch bedeutende Summen zur Kriegsführung vorstreckte, und machte dadurch wider Willen den Kampf eines unterdrückten Volkes für seine Freiheit in Frankreich populär. Voll von kühnen, auf die eigne Befreiung gerichteten Hoffnungen wandte das französische Volk seine bewegten Blicke den Amerikanern zu, die in eine Laufbahn eingetreten waren, die es selbst zu durchheilen bramte. Wenn man die Gesetze als den Ausdruck des leidenschaftslosen Gemeinwillens bezeichnet hat, so waren die nüchternen Amerikaner in besondrer Weise zu Gesetzgebern berufen. William Penn schon, der seinen Quäkern Gesetze gab und mit England für Pennsylvanien vorteilhafte Verträge abschloß, wird von Montesquieu der Vorfürer der modernen Zeit genannt. Es würde zu weit führen, wollten wir hier nachweisen, wie das amerikanische Verfassungsweesen ein Ausfluß des englischen ist, und amerikanische Rechtsanschauungen aus dem englischen und französischen Deismus herausgewachsen sind. Lockesche, Montesquiensche, Rousseausche Ideen finden sich in amerikanischen Verfassungswerken oft wörtlich wieder, wie umgekehrt französische Politiker die amerikanischen Verfassungen mit den sie einleitenden Erklärungen der Menschenrechte eifrig studiren.

Im Laufe des Juli und August 1789, als die Freiheitsideen in Frankreich allgemein geworden waren, mehren sich auch in der Nationalversammlung die Entwürfe zu Erklärungen der Menschenrechte, die übrigens vom Volke zum Teil schon vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung, ganz besonders in den Cahiers, durch die die Wahlkreise ihren Abgeordneten für die États-généraux Instruktionen zu geben pflegten, gefordert worden waren. So sollen die Vertreter des geistlichen Standes eine auf allgemeine Grundsätze aufgebaute Konstitution verlangen, die die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums verbürgt, die Sklaverei der Regier beseitigt, das Briefgeheimnis wahrt u. s. w. Die Deputirten des dritten Standes von Clermont werden beauftragt, eine Erklärung der Menschenrechte zu fordern, die Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person gewährleistet. Die Pariser Wähler übergeben ihren Abgeordneten für den dritten Stand sogar eine Erklärung der Menschenrechte und eine darauf gegründete Konstitution nach amerikanischem Muster und

fordern sie auf, mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten. Die Erklärung der natürlichen, bürgerlichen, politischen Rechte soll nach ihrem Wunsche die nationale Freiheitsurkunde (charte) und die Grundlage der Staatsverwaltung bilden. Um in Paris jegliche Erinnerung an den seither herrschenden Absolutismus zu beseitigen, fordert dort der dritte Stand in den Cahiers auch die Beseitigung der Bastille und auf dem dadurch entstehenden freien Plage die Errichtung einer Säule von edler Einfachheit mit der Inschrift: A Louis XVI, restaurateur de la liberté publique. In Zusammenhang mit dieser Forderung steht jedenfalls der am 4. August 1789, jenem denkwürdigen Tage des allgemeinen Verzichts des Adels und der Geistlichkeit, der Städte und Provinzen auf ihre Sonderrechte, in der Nationalversammlung gefaßte Beschluß, dem Könige den Titel Restaurateur de la liberté française zu verleihen.

Die Nationalversammlung hält nach den infolge des Bastillensturms auch in der Provinz sich mehrenden Ausschreitungen, die allenthalben Mord und Brandstiftung im Gefolge haben, eine sofortige Beratung der Verfassung zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse für unbedingt notwendig und schreckt deshalb auch vor der Beratung der Menschenrechte nicht mehr zurück. In längerer Rede betont der Erzbischof von Bordeaux am 27. Juli, daß die Idee, der französischen Verfassung eine Erklärung der Menschenrechte beizufügen, von Nordamerika gekommen sei und daß unter den vorhandenen Entwürfen solcher Erklärungen die von Sieyès und Mounier den Vorzug verdienen. Der letzte habe große Ähnlichkeit mit dem von Lafayette. Nachdem man weiter am 1. August endgiltig beschlossen hat, die aufzustellende Verfassung mit einer Erklärung einzuleiten, beginnt am 17. August die Beratung über den Entwurf, der von dem am 12. August zur Prüfung der vorhandenen zwanzig Erklärungen der Rechte erwählten aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusse vorgelegt worden war. Der auf besondern Wunsch der Versammlung von Mirabeau, einem Mitgliede des Fünferausschusses redigirte Entwurf besteht aus neunzehn Artikeln; er wird nach kurzer Debatte am 18. August dem sechsten Ausschusse der Nationalversammlung, dem Verfassungsausschusse, zur nochmaligen Prüfung überwiesen, und dieser entwirft wieder eine Erklärung in vierundzwanzig Artikeln, die der Nationalversammlung zugleich mit den Entwürfen von Lafayette und Sieyès vorgelegt wird. Diese wählt die Erklärung des Verfassungsausschusses als Unterlage für die fernern Beratungen (Lafayette konnte für die seinige nicht eintreten, da ihn sein Kommando an Paris fesselte). Die Einleitung in die Erklärung der Menschenrechte, die mit der des Sieyès'schen und Mirabeau'schen Entwurfs gleichlautend ist, wird mit der von Mounier beantragten Anrufung des höchsten Wesens von der Nationalversammlung am 20. August in folgender Fassung angenommen: „Nachdem die als Nationalversammlung vereinigten (constitués) Vertreter des Volkes erwogen

haben, daß die Unkenntnis (ignorance), die Nichtbeachtung (l'oubli) oder die Verschmähung der Rechte des Menschen die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit (corruption) der Regierungen sind, haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten (sacrés) Menschenrechte auseinanderzusetzen (exposer), damit diese Erklärung allen Gliedern des gesellschaftlichen Körpers beständig vor Augen sei und ihnen ihre Rechte und Pflichten immerfort in Erinnerung bringe, damit die Handlungen (actes) der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt, indem sie jeden Augenblick mit dem Endzweck aller politischen Satzung (institution) zusammengehalten werden können, dadurch mehr geachtet werden, damit weiter die künftig von einfachen und unantastbaren Grundsätzen hergeleiteten Ansprüche (réclamations) der Bürger immer auf die Aufrechterhaltung der Verfassung und die allgemeine Wohlfahrt gerichtet seien. Infolge dessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens die folgenden Rechte des Menschen und Bürgers."

Nach Feststellung des Wortlautes der Einleitung geht man weiter zur Beratung der einzelnen Artikel. Auf Antrag Mouniers werden an Stelle der ersten sechs Artikel der Vorlage des Verfassungsausschusses folgende drei von Lafayette herrührende Artikel angenommen: Art. 1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede sollen nur auf den allgemeinen Vorteil (utilité) gegründet sein. Art. 2. Der Endzweck jeder politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum (propriété), die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung. Art. 3. Der Ursprung der Souveränität liegt wesentlich in der Nation; keine Körperschaft, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt (autorité) ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

Am 21. August wird die Debatte über Artikel 7 bis 10 fortgesetzt. Alexander von Lameth schlägt statt der vier folgenden Artikel zwei, die nach kurzer Aussprache genehmigt werden, vor: Art. 4. Die Freiheit besteht darin, daß jeder thun kann, was dem andern nichts schadet; die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat sonach nur solche Grenzen, die den andern Gliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte verbürgen. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden. Art. 5. Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind; was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden; niemand darf gezwungen werden, zu thun, was es nicht anordnet.

Bei Artikel 11 der Vorlage gelangt man nach längerer Debatte und mehrfachen Amendements zur Annahme der von dem Bischof von Autun, Talleyrand-Perigord, beantragten Fassung, die auch den Inhalt der Artikel 12, 13 und

15 der Vorlage mit einschließt: Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter bei Formulierung (formation) desselben mitzuwirken. Es soll für alle dasselbe sein, mag es beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor ihm gleich sind, so können sie zu jeder Würde, Stelle (place) und öffentlichen Anstellung nach ihrer Fähigkeit und ohne andern Unterschied als den ihrer Tugenden und Talente gelangen (sont admissibles).

Eine lebhafte Aussprache und zahlreiche Anträge verursacht am 22. August der Kriminalartikel 14 der Vorlage; man einigt sich schließlich den Anträgen von Target und Duport gemäß dahin, an Stelle des einen Artikels drei mit folgendem Wortlaut zu setzen: Art. 7. Niemand kann bestraft, verhaftet oder gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den Formen, die es vorschreibt. Die, die eigenmächtige Anordnungen (ordres arbitraires) treffen, fördern, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden; dagegen soll jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes angerufen (appelle) oder ergriffen wird, sofort gehorchen; er macht sich durch seinen Widerstand strafbar. Art. 8. Das Gesetz soll nur Strafen verfügen, die unabweisbar und augenscheinlich notwendig sind, und niemand darf bestraft werden, als auf Grund eines vorher in Betreff des Vergehens beschlossenen und veröffentlichten Gesetzes, das vorschriftsgemäß anzuwenden ist. Art. 9. Jeder Mensch hat als unschuldig zu gelten, bis er für schuldig erklärt worden ist; hält man es für unabweislich, ihn zu verhaften, so soll jede Härte, die nicht nötig ist, sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterdrückt werden.

Hierauf wird in die Diskussion über die auf die Freiheit des Denkens und die Achtung vor dem öffentlichen Kultus bezüglichen Artikel 16, 17 und 18 der Vorlage eingetreten; es beteiligen sich daran eine Anzahl Geistliche, wie der Bischof von Clermont, Talleyrand-Perigord, der Bischof von Lydda, aber auch hervorragende weltliche Mitglieder der Versammlung, wie Mirabeau, Pétion de Villeneuve, M. de Castellane, Rabaud-Saint-Étienne. Nach fast zweitägigem Redekampfe faßt man am 23. August die drei Artikel in den von Castellane beantragten einen zusammen: Art. 10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst der religiösen, beunruhigt werden, wenn ihre Äußerung die durch das Gesetz geschaffene öffentliche Ordnung nicht stört.

Am 24. August wird auf Antrag des Duc de la Rochefoucauld Art. 19 des Verfassungsausschusses nach längerer Debatte, an der sich hervorragende Redner, wie Rabaud-St.-Étienne, Barère, Robespierre, beteiligen, in folgendem Wortlaut angenommen: Art. 11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger kann mithin frei sprechen, schreiben und drucken mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 20 und 21 der Vorlage werden einstimmig angenommen. Sie lauten: Art. 12. Die Verbürgung (garantie) der Menschen- und Bürgerrechte macht eine öffentliche Macht notwendig; diese ist zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besondern Nutzen derer, denen sie anvertraut ist. Art. 13. Zur Unterhaltung der öffentlichen Macht und zur Bestreitung der Verwaltungskosten ist eine allgemeine Steuer notwendig; diese soll unter alle Bürger mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse gleichmäßig verteilt werden. Auch Artikel 22, 23 und 24 werden nach kurzer Debatte am 26. August in dem Wortlaut der Vorlage angenommen: Art. 14. Alle Bürger sind berechtigt, entweder selbst oder durch ihre Vertreter sich von der Notwendigkeit der öffentlichen Steuer zu vergewissern, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu verfolgen und den Betrag (la quotité), die Verteilung, Eintreibung und Dauer derselben zu bestimmen. Art. 15. Die Gesellschaft (société) ist befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen. Art. 16. Jede staatliche Vereinigung (société), in der die Sicherheit der Rechte nicht verbürgt und die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, hat keine wahre (véritable) Verfassung. Auf Duponts Antrag wird zuletzt noch, nachdem der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möge auch ein auf das Eigentum bezüglicher Artikel in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen werden, Art. 16 beschlossen: Das Eigentum (propriété) ist ein unverletzliches und geheiligtes Recht; niemand kann seiner beraubt werden, wenn es nicht die gesetzlich beurkundete (constatée) öffentliche Notwendigkeit unabweislich (évidemment) fordert und eine gerechte vorherige Schadloshaltung (indemnité) eingetreten ist.

Diese Erklärung der Rechte, die der ersten französischen Verfassung vom 3. September 1791, deren Beratung sich an die der Menschenrechte unmittelbar anschließt, vorangestellt wurde, war zunächst Gegenstand lebhafter Kontroverse zwischen König und Volksvertretung, bis Ludwig XVI. sich auf die Nachricht von erneuten Unruhen in Paris im Oktober 1789 für deren Annahme entschied. Als Lafayette am 5. Oktober an der Spitze der Pariser Nationalgarde nach Versailles kam und sich beim Könige melden ließ, ließ dieser ihm sagen, er sehe seinem Erscheinen mit Vergnügen entgegen und stehe im Begriff, seine Erklärung der Menschenrechte anzunehmen. Wie sehr übrigens Lafayette in der Umgebung des Königs als Republikaner galt, geht aus einem Vorkommnis in dem bekannten Vorzimmer des Audienzsaales im Versailler Schloß (l'œil-de-bœuf) hervor; ein Herr rief bei seinem Eintritt: Voilà Cromwell! Lafayette antwortete ihm: „Mein Herr, Cromwell würde nicht allein eingetreten sein!“

Ein flüchtiger Blick in die Erklärung der Menschenrechte genügt, um in ihr die Quintessenz des modernen Staatsrechtes zu finden, wie es gegenwärtig in den Reichen der zivilisierten Welt gehandhabt wird. Die frühern Unterlagen

des französischen Bürger- und Kirchentums sind durch Staatseinrichtungen ersetzt, die auf Gleichheit und Freiheit beruhen. Die neue Konstitution setzt als gesetzgebenden Körper im Gegensatz zu englischen Verfassungsbestimmungen nur eine Kammer ein und entzieht dem König, indem sie ihn zum Haupte der vollziehenden Gewalt macht, fast allen Einfluß auf die Gesetzgebung. Der König behält zwar in beschränkter Weise noch das Recht der Sanktion der Gesetze; aber im allgemeinen ist die Staatsmaschine nach Artikel 36 und 15 der Menschenrechte auf die absolute Volkssouveränität gegründet. Auch die richterliche Gewalt soll nämlich von der freien Wahl des Volkes abhängen, von der Exekutivgewalt also unabhängig sein. Das von Montesquieu nach dem Vorgange Lockes, ganz besonders aber von Rousseau in schroffer Weise vertretene Dogma von der Absonderung der drei Gewalten im Staate hält auf europäischem Boden zuerst in Frankreich seinen Einzug in das wirkliche Staatsleben. Man machte dadurch die Gesetzgebung republikanisch, die Vollziehung der Gesetze monarchisch und rief einen Widerspruch zweier Staatsprinzipien hervor, der entweder den Untergang der Monarchie oder die Unterdrückung des Parlaments im Gefolge haben mußte. Die Folgezeit hat gelehrt, welchen Schwankungen das französische Staatswesen unterworfen war, als das Staatsruder zuerst von der wilden Leidenschaft einer stürmischen Versammlung, sodann von der rücksichtslosen Gewalt eines mächtigen Herrschers ergriffen wurde. Das monarchische Frankreich wurde Republik und ließ seinen König morden; die Republik wandelte sich zur Monarchie um und ließ sich von einem Emporkömmling dem Untergange nahe bringen. Ähnlichen Schwankungen sind noch jetzt diejenigen amerikanischen Republiken ausgesetzt, die dem Vertreter der Exekutivgewalt zu wenig vermittelnden Einfluß zwischen den drei Staatsgewalten zugestehen.

Noch sei erwähnt, daß die französische Verfassung vom 24. Juni 1793 eine Erklärung der Menschenrechte in schroffer Form, die Verfassung vom 5. Fructidor d. S. 3 (22. August 1795) neben der präzisen Erklärung der Rechte auch eine Aufstellung der Pflichten des Bürgers, wie sie schon von Rednern bei Beratung der ersten Verfassung im Jahre 1789 gefordert worden war, enthält, während die Konstitution vom 22. Frimaire d. S. 8 (13. Dezember 1799) von keiner Erklärung der Menschenrechte mehr eingeleitet wird. Da die von Frankreich unterworfenen Länder an dessen politischen Wandlungen teilnehmen, so erhalten sie auch dieselben Verfassungen, und in der Zeit, wo Erklärungen der Menschenrechte mit diesen Verfassungen verbunden sind, auch diese. So stehen beispielsweise der Verfassung des Königreichs Westfalen die Menschenrechte voran. Die Verfassungen von Baiern und Anhalt-Köthen sind der westfälischen fast wörtlich nachgebildet. Erstere trat jedoch nicht in Kraft. Auch die Verfassung des Großherzogtums Frankfurt vom 16. August 1810 ist von dem durch Napoleon I. auf Lebenszeit zum Großherzog ernannten Karl von Dalberg nach dem Muster der westfälischen entworfen worden.

Daß die Erklärung der Menschenrechte auch bei dem deutschen Volke Anklang fand, läßt Goethe in Hermann und Dorothea erkennen, wenn er sagt:

Denn wer leugnet es wohl, daß hoch sich das Herz ihm erhoben,
Ihm die freiere Brust mit reineren Pulsen geschlagen,
Als sich der erste Glanz der neuen Sonne erhob,
Als man hörte vom Rechte der Menschen, das allen gemein sei,
Von der begeisternden Freiheit und von der löblichen Gleichheit!



Römische Frühlingsbilder

Von Adolf Stern

2. Eine Messe im Vatikan und ein Hochamt in St. Peter



Fast in allen Erinnerungen und Aufzeichnungen aus Rom, gleichviel ob sie frühern Jahrhunderten oder frühern Jahrzehnten angehören, spielen die Schilderungen der Pracht und Macht großer Kirchenfeste eine große Rolle. Es ist, als ob jeder, der hohe kirchliche Feiertage und namentlich die Osterwoche in Rom verlebt hat, von der Stimmung ergriffen worden wäre, in der Mortimer mit glühendem Erguß an Maria Stuart die Wunder römischen Kirchenpomps und seiner Befehrerung preist. Und bis heute fahren die Reisehandbücher und gedruckten Führer fort, getreulich alle Herrlichkeiten zu verzeichnen, mit denen ehemals Ohr und Auge berauscht wurden, erzählen auf Tag und Stunde, was geschah, als noch der Papst das Hochamt hielt und die Völker segnete, und bemerken höchstens in einer Randnote, daß Würde und Prunk der Kirchenfeste seit 1870 bedeutend gemindert sind, daß vor allen Dingen kein Neugieriger auf die persönliche Erscheinung des höchsten Kirchenhauptes zu rechnen hat. Wenn trotzdem um die Osterzeit Rom von Fremden aller Völker überflutet ist, so tragen dazu die alte Überlieferung, die einfache Thatsache, daß März und April überhaupt günstige Monate für die ewige Stadt sind, und eine leise von Jahr zu Jahr genährte Hoffnung, daß der heilige Vater einmal wieder aus der Verborgenheit des ungeheuern Vatikanpalastes hervortreten werde, gleichmäßig bei. In langen Zwischenräumen, bei außerordentlichen Veranlassungen erfüllt sich diese Hoffnung einmal; wer jedoch nicht so glücklich ist, einen dieser seltenen Augenblicke zu treffen, der muß eben aus Rom weggehen, ohne den